

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Krüger & Salecker Maschinenbau GmbH & Co. KG für die Lieferung und Montage von Maschinen

1. Allgemeines

1.1

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Krüger & Salecker Maschinenbau GmbH & Co. KG gelten ausschließlich für sämtliche Werkverträge zwischen der Krüger & Salecker Maschinenbau GmbH & Co. KG und Kunden; entgegenstehende oder von diesen Bedingungen abweichende Bedingungen werden nicht anerkannt, es sei denn, die Krüger & Salecker Maschinenbau GmbH & Co. KG stimmt ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zu. Diese Bedingungen gelten auch dann, wenn die Krüger & Salecker Maschinenbau GmbH & Co. KG in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen Bedingungen abweichender Bedingungen des Kunden die Lieferung und Montage vorbehaltlos ausführt.

1.2

Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen. Von diesen Bedingungen abweichende oder sie ergänzende Abreden sind schriftlich niederzulegen.

2. Vertragsabschluss/Übertragung von Rechten und Pflichten des Kunden

2.1

Angebote der Krüger & Salecker Maschinenbau GmbH & Co. KG sind freibleibend.

2.2

Der Kunde ist an ein Angebot zum Abschluss eines Werkvertrages höchstens vier Wochen gebunden. Der Werkvertrag ist abgeschlossen, wenn die Krüger & Salecker Maschinenbau GmbH & Co. KG die Annahme des Werkvertrages innerhalb der genannten Frist schriftlich bestätigt oder mit der Abwicklung des Werkvertrages beginnt. Die Krüger & Salecker Maschinenbau GmbH & Co. KG ist jedoch verpflichtet, den Kunden unverzüglich von einer etwaigen Ablehnung seines Angebotes nach Klärung der Ausführbarkeit zu unterrichten.

2.3

An Angebotsunterlagen, insbesondere Zeichnungen, Modellen, Mustern, Kostenvoranschlägen sowie evtl. Software und sonstigen technischen Unterlagen, die der Kunde von der Krüger & Salecker Maschinenbau GmbH & Co. KG erhält, behält sich die Krüger & Salecker Maschinenbau GmbH & Co. KG Eigentums- und Urheberrechte sowie gewerbliche Schutzrechte (einschließlich des Rechts zur Anmeldung dieser Rechte) vor. Diese Unterlagen und die in ihnen verkörperten Informationen sind geheim zu halten und dürfen Dritten ohne die ausdrückliche schriftliche Zustimmung der Krüger & Salecker Maschinenbau GmbH & Co. KG nicht zugänglich gemacht werden. Sie sind der Krüger & Salecker Maschinenbau GmbH & Co. KG unverzüglich zurückzugeben, wenn ein Vertrag nicht zustande kommt.

2.4

Übertragungen von Rechten und Pflichten des Kunden aus dem Werkvertrag bedürfen der schriftlichen Zustimmung der Krüger & Salecker Maschinenbau GmbH & Co. KG.

3. Zeichnungen und Beschreibungen

Die Krüger & Salecker Maschinenbau GmbH & Co. KG stellt dem Kunden spätestens zum Zeitpunkt der Abnahme kostenlos Angaben und Zeichnungen zur Verfügung, die dem Kunden die Inbetriebnahme, Nutzung und Wartung des Werkes ermöglichen. Die vereinbarte Anzahl solcher Anleitungen und Zeichnungen ist zu übergeben, jedoch mindestens jeweils ein Exemplar. Die Krüger & Salecker Maschinenbau GmbH & Co. KG ist nicht zur Beschaffung von Werkstattzeichnungen für den Vertragsgegenstand oder für Ersatzteile verpflichtet.

4. Prüfungen vor der Versendung

4.1

Sofern die Parteien dies vereinbart haben, wird vor der Versendung des Vertragsgegenstandes an den Kunden eine Prüfung am Herstellungsort während der normalen Arbeitszeit durchgeführt.

Enthält der Vertrag keine Bestimmungen über technische Anforderungen, so ist für die Prüfungen die im Herstellungsland bestehende allgemeine Praxis des betreffenden Industriezweiges maßgeblich.

4.2

Die Krüger & Salecker Maschinenbau GmbH & Co. KG muss den Kunden so rechtzeitig schriftlich von diesen Prüfungen verständigen, dass der Kunde bei den Prüfungen vertreten werden kann. Wird der Kunde nicht vertreten, so erhält er von der Krüger & Salecker Maschinenbau GmbH & Co. KG das Prüfungsprotokoll, dessen Richtigkeit er nicht mehr bestreiten kann.

4.3

Erweist sich der Vertragsgegenstand bei den Prüfungen als vertragswidrig, so hat die Krüger & Salecker Maschinenbau GmbH & Co. KG unverzüglich jeglichen Mangel zu beheben, um den vertragsgemäßen Zustand des Vertragsgegenstandes herzustellen. Der Kunde kann eine Wiederholung der Prüfungen nur in Fällen wesentlicher Mängel verlangen.

4.4

Die Krüger & Salecker Maschinenbau GmbH & Co. KG trägt alle Kosten für die am Herstellungsort durchgeführten Prüfungen. Der Kunde hat jedoch für seine Vertreter sämtliche in Verbindung mit den Prüfungen entstehenden Reise- und Lebenshaltungskosten zu tragen.

5. Vorarbeiten, Genehmigungszeichnung und Arbeitsbedingungen

5.1

Die Krüger & Salecker Maschinenbau GmbH & Co. KG liefert rechtzeitig die Zeichnungen für die Montage des Vertragsgegenstandes sowie alle Anweisungen, die erforderlich sind, um die geeigneten Fundamente zu errichten, um den Vertragsgegenstand und die erforderlichen Ausrüstungsgegenstände an die Stelle zu bringen, wo der Vertragsgegenstand aufgestellt werden soll und um alle notwendigen Anschlüsse zum Werk herzustellen.

5.2

Der Kunde hat die unter 5.1 zur Verfügung gestellten Zeichnungen und Anweisungen auf eine Kompatibilität mit den Begebenheiten vor Ort, insbesondere hinsichtlich des konkreten Aufmaßes der einzubauenden Maschinen nebst Zu- und Abläufen sowie der Stromanschlüsse zu überprüfen. Ein positives Prüfergebnis teilt der Kunde der Krüger & Salecker Maschinenbau GmbH & Co. KG mit, indem die unter Ziffer 5.1 übersendeten Zeichnungen und Anweisungen unterschrieben an die Krüger & Salecker Maschinenbau GmbH & Co. KG zurückgesendet werden (Genehmigungszeichnung).

5.3

Mit Unterzeichnung der Genehmigungszeichnung ist der Kunde verpflichtet, rechtzeitig alle Einrichtungen zur Verfügung zu stellen und dafür zu sorgen, dass die für die Montage des Vertragsgegenstandes und für die einwandfreie Nutzung des Werkes erforderlichen Bedingungen erfüllt sind. Dies gilt nicht für Vorarbeiten, die gemäß dem geschlossenen Vertrag von der Krüger & Salecker Maschinenbau GmbH & Co. KG auszuführen sind.

5.4

Mit Unterzeichnung der Genehmigungszeichnung ist der Kunde zudem verpflichtet, die durch ihn zu leistenden Vorarbeiten, die nach den von der Krüger & Salecker Maschinenbau GmbH & Co. KG gemäß Ziffer 5.1 gelieferten Zeichnungen und Anweisungen erforderlich sind, auszuführen. Die Arbeiten sind rechtzeitig fertig zu stellen. In jedem Fall hat der Kunde sicherzustellen, dass die Fundamente angemessen belastbar sind. Obliegt dem Kunden der Transport des Vertragsgegenstandes an den Montageort, hat er dafür zu sorgen, dass der Vertragsgegenstand rechtzeitig dort eintrifft.

5.5

Sofern die Parteien die Montage des Vertragsgegenstandes am Montageort durch die Krüger & Salecker Maschinenbau GmbH & Co. KG vereinbart haben, hat der Kunde dafür zu sorgen, dass

- das Personal der Krüger & Salecker Maschinenbau GmbH & Co. KG die Möglichkeit hat, die Arbeit gemäß dem vereinbarten Zeitplan zu beginnen und während der gewöhnlichen Arbeitszeit auszuführen. Die Arbeit kann außerhalb der normalen Arbeitszeit erbracht werden, sofern dies der Krüger & Salecker Maschinenbau GmbH & Co. KG erforderlich erscheint und sofern der Kunde hiervon innerhalb angemessener Frist schriftlich informiert wurde.
- er die Krüger & Salecker Maschinenbau GmbH & Co. KG schriftlich vor Beginn der Montage auf alle einschlägigen Sicherheitsbestimmungen hinweist, die am Montageort gelten. Die Montage wird nicht in ungesunder oder gefährlicher Umgebung ausgeführt. Alle notwendigen Sicherheits- und Schutzmaßnahmen sind vor Beginn der Montage zu treffen und während der Montage beizubehalten.
- das Personal der Krüger & Salecker Maschinenbau GmbH & Co. KG die Möglichkeit hat, in der Nähe zum Montageort angemessen untergebracht und gepflegt zu werden sowie Zugang zu sanitären Anlagen und medizinischer Versorgung, die internationalen Standards entsprechen, hat.
- er für die Krüger & Salecker Maschinenbau GmbH & Co. KG unentgeltlich und pünktlich am Montageort alle benötigten Kräne, Hebeeinrichtungen und Mittel zum Transport innerhalb des Montageortes, Zusatzgeräte, Maschinen, Materialien und Betriebsstoffe (inkl. Benzintreibstoffe, Öle, Fette und andere Materialien, Gas, Wasser, Elektrizität, Dampf, Druckluft, Heizung, Licht etc.) bereit hält ebenso wie seine am Montageort verfügbaren Mess- und Prüfgeräte. Die Krüger & Salecker Maschinenbau GmbH & Co. KG teilt dem Kunden spätestens einen Monat vor Montagebeginn schriftlich mit, welche Kräne, Hebeeinrichtungen, Mess- und Prüfgeräte sowie Mittel zum Transport innerhalb des Montageortes benötigt werden.
- er der Krüger & Salecker Maschinenbau GmbH & Co. KG unentgeltlich die erforderlichen Aufbewahrungsmöglichkeiten zur Verfügung stellt, um den Vertragsgegenstand, die für die Montage notwendigen Werkzeuge und Ausrüstungsgegenstände sowie den persönlichen Besitz des Personals der Krüger & Salecker Maschinenbau GmbH & Co. KG gegen Diebstahl und Verschlechterung zu schützen.
- die Zugangswege zum Montageort für den erforderlichen Transport des Vertragsgegenstandes, Teilen oder Ausrüstungsgegenständen der Krüger & Salecker Maschinenbau GmbH & Co. KG geeignet sind.

6. Nichterfüllung seitens der dem Kunden obliegenden Pflichten

6.1

Erkennt der Kunde, dass er seine Verpflichtungen zur Fertigstellung des Werkes, insbesondere seine Verpflichtungen gemäß Ziffer 5., nicht einhalten können wird, hat er die Krüger & Salecker Maschinenbau GmbH & Co. KG hierüber unverzüglich und schriftlich unter Angabe des Grundes zu informieren und der Krüger & Salecker Maschinenbau GmbH & Co. KG den Zeitpunkt zu benennen, zu dem er seine Verpflichtungen erfüllen können wird.

6.2

Kommt der Kunde seinen Verpflichtungen zur Fertigstellung des Werkes insbesondere gemäß Ziffer 5. nicht fehlerfrei und fristgerecht nach, so gilt - unbeschadet der Rechte der Krüger & Salecker Maschinenbau GmbH & Co. KG gemäß Ziffer 6.3 - folgendes:

- Die Krüger & Salecker Maschinenbau GmbH & Co. KG kann die Erfüllung der ihr gemäß dem geschlossenen Vertrag obliegenden Pflichten ganz oder teilweise einstellen. Sie hat den Kunden unverzüglich und schriftlich von der Einstellung in Kenntnis zu setzen.
- Befindet sich der Vertragsgegenstand nicht am Montageort, sorgt die Krüger & Salecker Maschinenbau GmbH & Co. KG auf Gefahr des Kunden für die Lagerung des Vertragsgegenstandes. Auf Verlangen des Kunden versichert die Krüger & Salecker Maschinenbau GmbH & Co. KG den Vertragsgegenstand.
- Verzögert sich die Erfüllung des Vertrages aufgrund einer schuldhaften Nichterfüllung des Kunden, hat der Kunde der Krüger & Salecker Maschinenbau GmbH & Co. KG den Teil des Vertragspreises zu zahlen, der ohne die Verzögerung fällig gewesen wäre.

6.3

Wird die Fertigstellung des Werkes aufgrund der Nichterfüllung seitens des Kunden gemäß Ziffer 6.2 verhindert und ist diese Nichterfüllung nicht auf höhere Gewalt zurückzuführen, kann die Krüger & Salecker Maschinenbau GmbH & Co. KG weiterhin schriftlich von dem Kunden verlangen, seine Pflichten zur Fertigstellung des Werkes, insbesondere gemäß Ziffer 5., innerhalb einer letzten angemessenen Frist zu erfüllen.

Sollte der Kunde seinen vertraglichen Pflichten zur Fertigstellung des Werkes, insbesondere gemäß Ziffer 5., innerhalb der gesetzten Frist schuldhaft nicht nachkommen, ist die Krüger & Salecker Maschinenbau GmbH & Co. KG berechtigt, den Kunden auf Ersatz des ihr durch die Nichterfüllungen entstandenen Schadens in Anspruch zu nehmen.

7. Regionale Gesetze und Vorschriften

Die Krüger & Salecker Maschinenbau GmbH & Co. KG stellt sicher, dass das Werk im Zeitpunkt der Abnahme den anerkannten Regeln der Technik entspricht. Auf Verlangen der Krüger & Salecker Maschinenbau GmbH & Co. KG stellt ihr der Kunde schriftlich einschlägige Informationen bezüglich der maßgebenden Gesetze und Vorschriften zur Verfügung.

8. Änderungen auf Verlangen des Kunden bis zur Abnahme

8.1

Der Kunde ist nach Maßgabe der folgenden Regelungen berechtigt, bis zum Zeitpunkt der Abnahme des Werkes Änderungen hinsichtlich des Umfangs, der Konstruktion und des Aufbaues des Werkes zu verlangen. Die Krüger & Salecker Maschinenbau GmbH & Co. KG kann solche Änderungen schriftlich vorschlagen.

8.2

Das Änderungsverlangen ist der Krüger & Salecker Maschinenbau GmbH & Co. KG schriftlich vorzulegen und muss die verlangte Änderung genau beschreiben.

8.3

Unverzüglich nachdem die Krüger & Salecker Maschinenbau GmbH & Co. KG ein Änderungsverlangen erhalten oder aber sie selbst einen Änderungsvorschlag unterbreitet hat, benachrichtigt die Krüger & Salecker Maschinenbau GmbH & Co. KG den Kunden zum Zwecke einer ergänzenden Einigung schriftlich darüber, ob und ggf. wie die Änderungen ausgeführt werden können sowie welche Veränderungen hinsichtlich des Vertragspreises, der Fertigstellungsfrist und andere Vertragsbestimmungen sich hierdurch ergeben.

Die Krüger & Salecker Maschinenbau GmbH & Co. KG setzt den Kunden auch dann von Änderungen in Kenntnis, wenn diese Änderungen auf geänderte Gesetze und Vorschriften nach Ziffer 7. zurückzuführen sind.

8.4

Verzögert sich die Fertigstellung des Werkes aufgrund von Unstimmigkeiten zwischen der Krüger & Salecker Maschinenbau GmbH & Co. KG und dem Kunden hinsichtlich der Folgen der Änderungen, ist der Kunde jedenfalls verpflichtet, denjenigen Teil des Vertragspreises zu zahlen, der bis zum Beginn der Unstimmigkeiten gemäß Ziffer 12. fällig geworden ist. Sofern die Änderungen, die zu Unstimmigkeiten zwischen den Parteien geführt haben, auch Auswirkungen auf den Vertragspreis haben, treffen die Parteien über die konkrete Höhe des neuen Vertragspreises eine gesonderte Vereinbarung. Etwaige bereits geleistete Zahlungen des Kunden werden auf diesen neu vereinbarten Vertragspreis angerechnet.

8.5

Vorbehaltlich der Einhaltung von Ziffer 7. ist die Krüger & Salecker Maschinenbau GmbH & Co. KG nicht zur Ausführung der von vom Kunden geforderten Änderungen verpflichtet, bis sich die Parteien entweder auf die Auswirkungen auf den Vertragspreis, auf die Fertigstellungsfrist und auf andere Vertragsbestimmungen einigen oder aber die Streitigkeit rechtskräftig entschieden worden ist.

9. Fertigstellung, Lieferverzug und Änderungsvorbehalt

9.1

Fertigstellungstermine oder Fertigstellungsfristen, die verbindlich oder unverbindlich vereinbart werden, sind schriftlich anzugeben. Fertigstellungsfristen, mit deren Ablauf die Abnahme erfolgen soll, beginnen mit Vertragsabschluss. Werden nachträglich Vertragsänderungen vereinbart, ist erforderlichenfalls gleichzeitig ein Fertigstellungstermin oder eine Fertigstellungsfrist erneut zu vereinbaren.

9.2

Der Kunde kann 6 Wochen nach Überschreiten eines unverbindlichen Fertigstellungstermins oder einer unverbindlichen Fertigstellungsfrist die Krüger & Salecker Maschinenbau GmbH & Co. KG auffordern, zu liefern. Mit Zugang der Aufforderung kommt die Krüger & Salecker Maschinenbau GmbH & Co. KG in Verzug, sofern die Krüger & Salecker Maschinenbau GmbH & Co. KG auf die Aufforderung nicht leistet.

Hat der Kunde Anspruch auf Ersatz eines Verzugschadens, beschränkt sich dieser bei leichter Fahrlässigkeit der Krüger & Salecker Maschinenbau GmbH & Co. KG auf höchstens 5 % des vereinbarten Vertragspreises.

Will der Kunde darüber hinaus vom Vertrag zurücktreten und/oder Schadensersatz statt der Leistung verlangen, muss er der Krüger & Salecker Maschinenbau GmbH & Co. KG nach Ablauf der 6-Wochen-Frist gemäß Ziffer 9.2 Satz 1 eine angemessene Frist zur Lieferung setzen. Hat der Kunde Anspruch auf Schadensersatz statt der Leistung, beschränkt sich der Anspruch bei leichter Fahrlässigkeit auf höchstens 25 % des vereinbarten Werklohnes.

Wird der Krüger & Salecker Maschinenbau GmbH & Co. KG, während sich diese in Verzug befindet, die Fertigstellung durch Zufall unmöglich, so haftet die Krüger & Salecker Maschinenbau GmbH & Co. KG mit den vorstehenden vereinbarten Haftungsbegrenzungen.

Die Krüger & Salecker Maschinenbau GmbH & Co. KG haftet nicht, wenn der Schaden auch bei rechtzeitiger Fertigstellung eingetreten wäre.

9.3

Wird ein verbindlicher Fertigstellungstermin oder eine verbindliche Fertigstellungsfrist überschritten, kommt die Krüger & Salecker Maschinenbau GmbH & Co. KG bereits mit Überschreitung des Fertigstellungstermins oder der Fertigstellungsfrist in Verzug. Die Rechte des Kunden bestimmen sich nach Ziffer 9.2 Satz 3 ff.

9.4

Bei Verzögerungen der Fertigstellung, die der Kunde zu vertreten hat (z. B. weil er erforderliche behördliche Bescheinigungen oder Genehmigungen nicht rechtzeitig beibringt oder aber eine Anzahlung auf den Werklohn nicht rechtzeitig leistet), verlängern bzw. verschieben sich vereinbarte Fertigstellungsfristen und Fertigstellungstermine entsprechend.

Das Recht der Krüger & Salecker Maschinenbau GmbH & Co. KG, von dem Kunden Ersatz der durch die Verzögerung entstandenen Kosten zu verlangen, bleibt unberührt.

9.5

Wird die Krüger & Salecker Maschinenbau GmbH & Co. KG durch Umstände, die erst nach Vertragsschluss erkennbar wurden (insbesondere durch höhere Gewalt, Naturkatastrophen, Arbeitskampfmaßnahmen, behördliche Eingriffe, Versorgungsschwierigkeiten, Verkehrsstörungen, außergewöhnliche Verkehrsverhältnisse, unvorhersehbare Betriebsstörungen, nicht vorhersehbare fehlende rechtzeitige Belieferung durch Vorlieferanten oder aus anderen gleichartigen Gründen) an der rechtzeitigen Erfüllung ihrer Fertigstellungsverpflichtungen gehindert, ruht die Fertigstellungsverpflichtung für die Dauer des Hindernisses und im Umfang ihrer Wirkung. Die Krüger & Salecker Maschinenbau GmbH & Co. KG hat den Kunden unverzüglich darüber zu unterrichten, dass und aus welchen Gründen die zeitweise Behinderung oder Unmöglichkeit der Fertigstellung eingetreten ist. Ist das Ruhen der Fertigstellungsverpflichtung für den Kunden nicht zumutbar, ist er nach Ablauf einer von ihm zu setzenden angemessenen Frist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Eine Fristsetzung ist nicht erforderlich in den im Gesetz genannten Fällen (§ 323 Abs. 2 und 4, § 326 Abs. 5 BGB oder § 376 HGB). Die Krüger & Salecker Maschinenbau GmbH & Co. KG hat die Nichtfertigstellung oder verspätete Fertigstellung aus den oben genannten Gründen nicht zu vertreten. Ein Anspruch auf Schadensersatz oder Aufwendungsersatz ist ausgeschlossen. Wurde eine Teilleistung bewirkt, kann der Kunde vom ganzen Vertrag nur zurücktreten, wenn er an der Teilleistung kein Interesse hat.

9.6

Konstruktions- oder Formänderungen sowie Abweichungen im Farbton bleiben während der Fertigstellungszeit vorbehalten, sofern die Änderungen und Abweichungen nicht erheblich und für den Kunden zumutbar sind.

10. Gefahrübergang und Abnahme

10.1

Sofern nichts anderes vereinbart ist, ist die Lieferung „ab Werk“ vereinbart. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung des Vertragsgegenstandes geht auf den Kunden über mit Abnahme bzw. mit Aushändigung des Vertragsgegenstandes an den Versandbeauftragten unabhängig davon, wer die Frachtkosten trägt. Das gleiche gilt bei Mitteilung der Versandbereitschaft, wenn die Auslieferung aus Gründen unterbleibt, die der Kunde zu vertreten hat.

10.2

Nach Beendigung der Montage sind mangels abweichender Vereinbarung Abnahmeprüfungen nach den folgenden Maßgaben durchzuführen, um zu ermitteln, ob das Werk den vertraglichen Bestimmungen entspricht:

10.2.1

Die Krüger & Salecker Maschinenbau GmbH & Co. KG teilt dem Kunden schriftlich die Abnahmebereitschaft des Werkes mit. Diese Mitteilung enthält im Falle eines unverbindlichen Fertigstellungstermins bzw. einer unverbindlichen Fertigstellungsfrist einen Termin für die Abnahmeprüfungen, der dem Kunden genügend Zeit gibt, sich auf die Prüfungen vorzubereiten und sich bei ihnen vertreten zu lassen, maximal jedoch 12 Werktage. Im Falle eines verbindlichen Fertigstellungstermins bzw. einer verbindlichen Fertigstellungsfrist entspricht der Tag des Fristablaufes dem Termin für die Abnahmeprüfungen.

Der Kunde trägt alle Kosten für die Abnahmeprüfungen. Die Krüger & Salecker Maschinenbau GmbH & Co. KG trägt hingegen alle Kosten, die ihrem Personal bzw. ihren Vertretern erwachsen.

10.2.2

Der Kunde stellt auf seine Kosten Energie, Schmiermittel, Wasser, Brennstoffe, Rohstoffe und alle sonstigen Materialien zur Verfügung, soweit diese zur Vornahme der Abnahmeprüfungen und der letzten Anpassungen bei der Vorbereitung der Abnahmeprüfungen erforderlich sind. Ebenso baut er auf eigene Kosten Ausrüstungsgegenstände auf und stellt die für die Durchführung der Abnahmeprüfungen erforderlichen Arbeitskräfte oder Hilfsmittel zur Verfügung.

10.2.3

Hat der Kunde eine Mitteilung gemäß Ziffer 10.2.1 erhalten und kommt er seinen Verpflichtungen gemäß Ziffer 10.2.1 bzw. Ziffer 10.2.2 nicht nach oder verhindert er anderweitig die Durchführung der Abnahmeprüfungen, gelten die Prüfungen als an dem Tage erfolgreich durchgeführt, der als Termin für die Abnahmeprüfungen in der Mitteilung der Krüger & Salecker Maschinenbau GmbH & Co. KG angegeben ist. Dies gilt dann nicht, wenn der Kunde der Abnahmefiktion binnen einer Frist von 2 Wochen widerspricht. Die Widerspruchsfrist beginnt mit dem Tag, der gemäß der Mitteilung der Krüger & Salecker Maschinenbau GmbH & Co. KG als Termin für die Abnahmeprüfungen vorgesehen war. Die Krüger & Salecker Maschinenbau GmbH & Co. KG weist den Kunden bei Beginn der Widerspruchsfrist auf die vorgesehene Bedeutung seines Verhaltens hin.

10.2.4

Die Krüger & Salecker Maschinenbau GmbH & Co. KG erstellt ein Protokoll der Abnahmeprüfungen, welches sie dem Kunden übersendet. Wird der Kunde bei den Abnahmeprüfungen nicht vertreten, nachdem er eine Mitteilung nach Ziffer 10.2.1 erhalten hat, gilt das von der Krüger & Salecker Maschinenbau GmbH & Co. KG erstellte Abnahmeprotokoll als richtig. Dies gilt dann nicht, wenn der Kunde der Genehmigungsfiktion binnen einer Frist 2 Wochen widerspricht. Die Widerspruchsfrist beginnt mit dem Tag, der gemäß der Mitteilung der Krüger & Salecker Maschinenbau GmbH & Co. KG als Termin für die Abnahmeprüfungen angegeben worden ist. Die Krüger & Salecker Maschinenbau GmbH & Co. KG weist den Kunden bei Beginn der Frist auf die vorgesehene Bedeutung seines Verhaltens hin.

10.2.5

Erweist sich das Werk bei den Abnahmeprüfungen als vertragswidrig, hat die Krüger & Salecker Maschinenbau GmbH & Co. KG unverzüglich jeden Mangel zu beheben. Auf unverzügliches schriftliches Verlangen des Kunden werden erneut Prüfungen gemäß Ziffer 10. durchgeführt. Dies gilt nicht im Fall von unwesentlichen Mängeln.

10.3

Das Werk ist abgenommen,

- wenn die Abnahmeprüfungen erfolgreich durchgeführt worden sind oder gemäß Ziffer 10.2.3 als erfolgreich durchgeführt gelten; oder
- wenn der Kunde die schriftliche Mitteilung der Krüger & Salecker Maschinenbau GmbH & Co. KG erhalten hat, dass das Werk fertiggestellt ist, sofern es den vertraglichen Bestimmungen hinsichtlich der Abnahme entspricht; dies gilt jedoch nur in den Fällen, in denen die Parteien die Durchführung von Abnahmeprüfungen nicht vereinbart haben. Geringfügige Mängel, die die Leistung des Werkes nicht beeinträchtigen, stellen keinen Grund zur Verweigerung der Abnahme dar.

10.4

Der Kunde ist vor der Abnahme nicht zur Nutzung des Werkes oder eines Teiles davon berechtigt. Widrigenfalls gilt das Werk nach Ablauf von 6 Tagen nach Beginn der Benutzung als von dem Kunden abgenommen, sofern nicht das schriftliche Einverständnis der Krüger & Salecker Maschinenbau GmbH & Co. KG vorlag oder aber die Parteien etwas anderes vereinbart haben. Die Krüger & Salecker Maschinenbau GmbH & Co. KG ist dann nicht mehr zur Durchführung von Abnahmeprüfungen verpflichtet.

10.5

Verzögert sich oder unterbleibt der Versand bzw. die Abnahme infolge von Umständen, die der Krüger & Salecker Maschinenbau GmbH & Co. KG nicht zuzurechnen sind, geht die Gefahr vom Tage der Meldung der Versand- bzw. Abnahmebereitschaft auf den Kunden über. Die Krüger & Salecker Maschinenbau GmbH & Co. KG verpflichtet sich, auf Kosten des Kunden die Versicherungen abzuschließen, die dieser verlangt.

10.6

Im Falle der Nichtabnahme ist die Krüger & Salecker Maschinenbau GmbH & Co. KG berechtigt, von ihrem gesetzlichen Rechten Gebrauch zu machen.

10.7

Verlangt die Krüger & Salecker Maschinenbau GmbH & Co. KG Schadensersatz, so beträgt dieser 15 % des Vertragspreises. Ist der Schaden höher, kann die Krüger & Salecker Maschinenbau GmbH & Co. KG diesen bei einem entsprechenden Nachweis ebenfalls geltend machen. Dem Kunden bleibt ausdrücklich der Nachweis gestattet, dass ein Schaden oder eine Wertminderung überhaupt nicht oder aber wesentlich niedriger als die unter Ziffer 10.7 Satz 1 stehende Pauschale entstanden ist.

11. Preise

11.1

Sofern sich aus der Auftragsbestätigung der Krüger & Salecker Maschinenbau GmbH & Co. KG nichts anderes ergibt, gelten die Preise der Krüger & Salecker Maschinenbau GmbH & Co. KG netto zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer einschließlich der Verladung im Werk. Die Kosten für Verpackung und die Frachtkosten werden gesondert in Rechnung gestellt, soweit nichts anderes vereinbart wurde. Bei Lieferungen ins Ausland trägt der Käufer die Frachtkosten sowie etwaige Zolle und Einfuhrsteuern, soweit nichts anderes vereinbart wurde.

11.2

Sofern eine Umsatzsteueränderung zwischen Vertragsabschluss und Auslieferung eintritt, ist die Krüger & Salecker Maschinenbau GmbH & Co. KG berechtigt, die am Tag der Auslieferung gültige Umsatzsteuer zu berechnen und eine etwaige Differenz hinzuzurechnen bzw. abzuziehen.

11.3

Übernimmt die Krüger & Salecker Maschinenbau GmbH & Co. KG nach der vertraglichen Vereinbarung der Parteien auch die Montage des Vertragsgegenstandes am vereinbarten Montageort, kommt es hinsichtlich des Preises für die Montage darauf an, ob die Parteien eine Montage nach Zeitberechnung oder eine Montage pauschal als im Vertragspreis enthalten vereinbaren.

11.3.1

Bei einer Montage nach Zeitberechnung werden folgende Posten gesondert in Rechnung gestellt:

- jegliche von der Krüger & Salecker Maschinenbau GmbH & Co. KG für ihr Personal entstandenen Reisekosten sowie für den Transport ihrer Werkzeuge in angemessenem Umfang entsprechend der im Vertrag ggf. gesondert vereinbarten Art und Klasse des Beförderungsmittels;
- Auslösegeld einschließlich eines angemessenen Taschengeldes, für jeden Tag der Abwesenheit des Montagepersonals vom Wohnsitz, einschließlich Ruhe- und Feiertage;
- die geleistete Arbeitszeit, die aufgrund der Stunden berechnet wird, die der Kunde durch seine Unterschrift auf den jeweiligen Stundenbelegen als gearbeitete Zeit bestätigt hat. Überstunden, Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit werden nach besonderen Sätzen berechnet. Die Sätze richten sich nach der im Vertrag getroffenen Vereinbarung; mangels einer solchen Vereinbarung richten sie sich nach den üblicherweise von der Krüger & Salecker Maschinenbau GmbH & Co. KG verlangten Sätzen. Mangels abweichender Vereinbarung beinhalten die Stundensätze den Verschleiß der Werkzeuge und der leichten Ausrüstungsgegenstände der Krüger & Salecker Maschinenbau GmbH & Co. KG;
- die erforderliche Zeit für die Vorbereitung und die Formalitäten bezüglich der Hin- und Rückreise, Hin- und Rückreisen sowie andere Reisen, auf die das Personal gemäß geltendem Recht, geltender Bestimmungen oder kollektivrechtlicher Vereinbarungen im Lande des Kunden einen Anspruch hat, die tägliche Hin- und Rückfahrt zwischen der Unterkunft und dem Montageort, wenn diese eine halbe Stunde pro einfache Strecke übersteigt und eine näher zum Montageort gelegene, angemessene Unterkunft nicht vorhanden ist, die Überbrückung von Zeiten, in denen ein Arbeiten aufgrund von Umständen verhindert wird, die die Krüger & Salecker Maschinenbau GmbH & Co. KG gemäß dem geschlossenen Vertrag nicht zu vertreten hat,
- vertragsgemäße Ausgaben der Krüger & Salecker Maschinenbau GmbH & Co. KG für die Bereitstellung von

- Ausrüstungsgegenständen durch sie sowie ggf. eine Gebühr für die Benutzung ihres schweren Werkzeuges;
- Steuern und Abgaben, die die Krüger & Salecker Maschinenbau GmbH & Co. KG im Land der Montage vom Rechnungsbetrag zu entrichten hat.

11.3.2

Soweit die Parteien vereinbart haben, dass die Montage zu einem Pauschalpreis erbracht wird, umfasst der vereinbarte Preis alle unter Ziffer 11.3.1 aufgeführten Posten.

Verzögert sich die Montage aus Gründen, die der Kunde oder einer seiner Vertragspartner - nicht aber die Krüger & Salecker Maschinenbau GmbH & Co. KG – zu vertreten hat, entschädigt der Kunde die Krüger & Salecker Maschinenbau GmbH & Co. KG für

- Wartezeiten und zusätzliche Reisezeiten;
- Kosten und zusätzliche Arbeit aufgrund der Verzögerung, inkl. Abbau, Sicherung und Aufbau der Montageausrüstung;
- Zusatzkosten, insbesondere Kosten, die der Krüger & Salecker Maschinenbau GmbH & Co. KG dadurch entstehen, dass ihre Ausrüstungsgegenstände länger als vorgesehen am Montageort gebunden sind;
- zusätzliche Auslösegelder und Reisekosten des Montagepersonals;
- zusätzliche Finanzierungs- und Versicherungskosten; andere belegte Kosten, die der Krüger & Salecker Maschinenbau GmbH & Co. KG aufgrund von Abweichungen vom Montageprogramm entstanden sind.

12. Zahlungsbedingungen, Folgen nicht fristgemäßer Zahlung, insbesondere Drosselung der Maschinenleistung, Zurückbehaltungsrecht

12.1

Mangels abweichender Vereinbarung ist die Zahlung innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum wie folgt vorzunehmen:

12.1.1

Bei Montage nach Zeitberechnung:

- 1/3 des vereinbarten Preises des Vertragsgegenstandes bei Vertragsschluss;
- 1/3, wenn die Krüger & Salecker Maschinenbau GmbH & Co. KG dem Kunden die Versandbereitschaft des Vertragsgegenstandes oder wesentlicher Teile des Vertragsgegenstandes vom Herstellungs-ort erklärt und
- das letzte Drittel des Vertragspreises sowie die Zahlungen für die Montage des Vertragsgegenstandes vor Ort nach Abnahme. Die Krüger & Salecker Maschinenbau GmbH & Co. KG ist berechtigt, Abschlagszahlungen für bereits erbrachte Teilleistungen bis zur Abnahme geltend zu machen.

12.1.2

Ist die Montage pauschal im Vertragspreis enthalten:

- 30 % des Vertragspreises bei Vertragsschluss;
- 30 %, wenn die Krüger & Salecker Maschinenbau GmbH & Co. KG dem Kunden die Versandbereitschaft des Vertragsgegenstandes oder wesentlicher Teile des Vertragsgegenstandes vom Herstellungs-ort erklärt;
- der verbleibende Teil des Vertragspreises bei Abnahme. Die Krüger & Salecker Maschinenbau GmbH & Co. KG ist berechtigt, für bereits erbrachte Teilleistungen Abschlagszahlungen bis zur Abnahme geltend zu machen.

12.1.3

Ungeachtet des verwendeten Zahlungsmittels gilt die Zahlung erst dann als erfolgt, wenn der volle Betrag unwiderruflich dem Konto der Krüger & Salecker Maschinenbau GmbH & Co. KG gutgeschrieben wird.

12.2

Bei nicht fristgerechter Zahlung ist die Krüger & Salecker Maschinenbau GmbH & Co. KG berechtigt, Zinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz als Verzugszins geltend zu machen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt der Krüger & Salecker Maschinenbau GmbH & Co. KG ausdrücklich vorbehalten.

12.3

Bei nicht fristgemäßer Zahlung ist die Krüger & Salecker Maschinenbau GmbH & Co. KG des Weiteren berechtigt, die Maschinenleistung aufgrund eines modifizierten Programmiercodes, mit dem der Vertragsgegenstand seitens der Krüger & Salecker Maschinenbau GmbH & Co. KG werkseitig ausgestattet wird, auf 75% zu drosseln.

Auf dem Display des Vertragsgegenstandes wird in ausreichender Zeit vor Ablauf der vereinbarten Zahlungsfrist eine Meldung erscheinen, welche den Kunden an die pünktliche Zahlung der jeweiligen Zahlungsrate erinnert. Diese Meldung kann – ebenso wie eine erfolgte Drosselung auf 75% - mit der Eingabe eines Zahlencodes deaktiviert und der dazugehörige Programmiercode gelöscht werden; dieser entsprechende Zahlencode wird von der Krüger & Salecker Maschinenbau GmbH & Co. KG erst dann an den Kunden herausgegeben, sobald dieser seiner Zahlungspflicht vollständig nachgekommen ist.

Sollte der Kunde seiner Zahlungsverpflichtung trotz erfolgter Drosselung auf 75% weiterhin nicht nachkommen, wird die Krüger & Salecker Maschinenbau GmbH & Co. KG den Kunden erneut unter Fristsetzung zur Zahlung mahnen. Bei Ablauf dieser im Rahmen des Mahnschreibens gesetzten Frist wird die Maschinenleistung des Vertragsgegenstandes auf 50% reduziert.

Auf diese weitergehende Drosselung wird die Krüger & Salecker Maschinenbau GmbH & Co. KG den Kunden im Rahmen des Mahnschreibens gesondert hinweisen. Der Kunde wird erneut über das Display des Vertragsgegenstandes in ausreichender Zeit vor Ablauf der im Rahmen des Mahnschreibens gesetzten Zahlungsfrist an die pünktliche Zahlung erinnert. Die Meldung auf dem Display kann – ebenso wie eine erfolgte Drosselung auf 50% - mit der Eingabe eines Zahlencodes deaktiviert und der dazugehörige Programmiercode gelöscht werden; dieser entsprechende Zahlungscode wird von der Krüger & Salecker Maschinenbau GmbH & Co. KG wiederum erst dann an den Kunden herausgegeben, sobald dieser seiner Zahlungspflicht vollständig nachgekommen ist.

Losgelöst von der vorbeschriebenen Drosselung des Vertragsgegenstandes behält sich die Krüger & Salecker Maschinenbau GmbH & Co. KG die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens ausdrücklich vor.

12.4

Der Kunde kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen aufrechnen; dies gilt nicht, wenn dem Kunden wegen Mängeln der Leistung der Krüger & Salecker Maschinenbau GmbH & Co. KG Ansprüche auf Schadensersatz zustehen, die darin bestehen, die Kosten zur Beseitigung des Mangels oder – im Falle einer unfertigen Leistung – die Fertigstellungsmehrkosten erstattet zu bekommen. Ein Zurückbehaltungsrecht wegen Forderungen, die nicht aus demselben Vertragsverhältnis stammen, steht dem Kunden nicht zu.

13. Eigentumsvorbehalt

13.1

Die Krüger & Salecker Maschinenbau GmbH & Co. KG behält sich bis zur Begleichung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung das Eigentum an allen gelieferten Gegenständen und Materialien vor.

13.2

Auf Verlangen des Kunden ist die Krüger & Salecker Maschinenbau GmbH & Co. KG zum Verzicht auf den Eigentumsvorbehalt verpflichtet, wenn der Kunde sämtliche mit dem Vertragsgegenstand im Zusammenhang stehende Forderungen erfüllt hat und für die übrigen Forderungen aus der laufenden Geschäftsbeziehung eine angemessene Sicherheit besteht.

13.3.

Der Kunde ist berechtigt, die Vorbehaltsware weiter zu veräußern, soweit dies dem ordentlichen Geschäftsgang entspricht. Er tritt der Krüger & Salecker Maschinenbau GmbH & Co. KG jedoch bis zur vollständigen Bezahlung aller gegenwärtigen und künftigen Forderungen aus der Geschäftsverbindung schon jetzt sicherheitshalber alle Forderungen aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware ab. Dies gilt unabhängig davon, ob die Vorbehaltsware ohne oder nach Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung weiterveräußert wird oder nicht. Soweit sich die Vorbehaltsware im Besitz eines Dritten befindet, tritt der Kunde seine Ansprüche gegen diesen, insbesondere seine Herausgabeansprüche, schon jetzt an die Krüger & Salecker Maschinenbau GmbH & Co. KG ab. Die Krüger & Salecker Maschinenbau GmbH & Co. KG nimmt die Abtretung an.

13.4

Die Befugnis des Kunden zur Verfügung über die Vorbehaltsware erlischt, wenn der Kunde in Vermögensverfall gerät oder zu geraten droht oder die Krüger & Salecker Maschinenbau GmbH & Co. KG ihre Zustimmung zur Verfügung bzw. Einziehung wegen vertragswidrigen Verhaltens – insbesondere wegen Zahlungsverzuges – des Kunden, welches das Sicherungsinteresse von Krüger & Salecker Maschinenbau GmbH & Co. KG gefährdet, widerruft. Werden die Sicherungsinteressen der Krüger & Salecker Maschinenbau GmbH & Co. KG durch Maßnahmen Dritter beeinträchtigt oder gefährdet, hat der Kunde die Krüger & Salecker Maschinenbau GmbH & Co. KG hierüber unverzüglich zu unterrichten.

13.5

Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist die Krüger & Salecker GmbH & Co. KG nach Setzung einer angemessenen Frist berechtigt, die Vertragsgegenstände zurückzunehmen. In der Zurücknahme der Vertragssache durch die Krüger & Salecker GmbH & Co. KG liegt ein Rücktritt vom Vertrag. Die Krüger & Salecker GmbH & Co. KG ist nach Rücknahme des Vertragsgegenstandes zu deren Verwertung befugt. Der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Kunden – abzüglich angemessener Verwertungskosten - anzurechnen.

14. Gewährleistung Sachmängel

14.1

Ansprüche des Kunden wegen Sachmängeln verjähren in einem Jahr ab Abnahme des Vertragsgegenstandes durch den Kunden gemäß Ziffer 10. Die Haftung für Schäden aus schuldhafter Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit ist bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit sowie bei Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht von der Verkürzung ausgenommen. Dies gilt auch für Mängel eines Bauwerks oder für Vertragsgegenstände, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet werden und dessen Mangelhaftigkeit verursacht haben.

14.2
Bei arglistigem Verschweigen von Mängeln oder der Übernahme einer Garantie für die Beschaffenheit bleiben weitergehende Ansprüche unberührt.

14.3
Für die Abwicklung der Mängelbeseitigung gilt folgendes:

14.3.1
Ansprüche auf Mängelbeseitigung hat der Kunde gegenüber der Krüger & Salecker Maschinenbau GmbH & Co. KG geltend zu machen. Bei mündlichen Anzeigen von Ansprüchen ist dem Kunden eine schriftliche Bestätigung über den Eingang der Mängelanzeige auszuhändigen.

14.3.2
Verlangt der Kunde Nacherfüllung, so kann die Krüger & Salecker Maschinenbau GmbH & Co. KG nach ihrer Wahl den Mangel beseitigen oder ein neues Werk herstellen. Die Krüger & Salecker Maschinenbau GmbH & Co. KG hat die zum Ersatz der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen. Hat der Kunde den Vertragsgegenstand nach Ablieferung durch die Krüger & Salecker Maschinenbau GmbH & Co. KG an einen anderen Ort verbracht, trägt der Kunde die zusätzlichen Transport- und Wegekosten. Die Krüger & Salecker Maschinenbau GmbH & Co. KG kann die Nacherfüllung unbeschadet des § 275 Abs. 2 und 3 BGB verweigern, wenn sie nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist. Stellt die Krüger & Salecker Maschinenbau GmbH & Co. KG zum Zwecke der Nacherfüllung ein neues Werk her, so kann die Krüger & Salecker Maschinenbau GmbH & Co. KG vom Kunden Rückgewähr des mangelhaften Werkes nach Maßgabe der §§ 346 bis 348 BGB verlangen.

14.3.3
Schlägt die Nacherfüllung fehl, ist sie dem Kunden unzumutbar oder verweigert die Krüger & Salecker Maschinenbau GmbH & Co. KG die Leistung ernsthaft und endgültig, kann der Kunde nach seiner Wahl den Vertragspreis herabsetzen oder vom Vertrag zurücktreten.

Die Haftung auf Schadensersatz ist beschränkt nach Maßgabe von Ziffer 15. Das gleiche gilt auch für einen Anspruch auf Aufwendungsersatz.

14.3.4
Die Beseitigung eines gewährleistungspflichtigen Mangels im Rahmen der Selbstvornahme bedarf der vorherigen Zustimmung der Krüger & Salecker Maschinenbau GmbH & Co. KG. Eine Ausnahme gilt nur für Notfälle; die Krüger & Salecker Maschinenbau GmbH & Co. KG ist in diesem Falle unter Angabe von Name und Anschrift dieses Fachbetriebes zu benachrichtigen. In jedem Falle hat der Kunde in den Auftragsschein aufnehmen zu lassen, dass es sich um die Durchführung einer Mängelbeseitigung der Krüger & Salecker Maschinenbau GmbH & Co. KG handelt und dass dieser ausgebauten Teile während einer angemessenen Frist zur Verfügung zu halten sind. Die Krüger & Salecker Maschinenbau GmbH & Co. KG ist zur Erstattung der dem Kunden nachweislich entstandenen Reparaturkosten verpflichtet. Der Kunde muss darauf hinweisen, dass die Kosten für die Mängelbeseitigung möglichst niedrig gehalten werden.

14.4
Die Krüger & Salecker Maschinenbau GmbH & Co. KG haftet nicht für Mängel, die

- auf vom Kunden bereit gestellten Materialien oder einer vom Kunden vorgeschriebenen oder näher bestimmten Konstruktion beruhen,
- auf einer schlechten Instandhaltung beruhen oder auf einer fehlerhaften Reparatur durch den Kunden oder auf Änderungen ohne schriftliche Zustimmung der Krüger & Salecker Maschinenbau GmbH & Co. KG,
- auf normale Abnutzung und normalem Verschleiß bzw. Verschlechterung zurückzuführen sind.

14.5
Für Instandsetzungen, die auf Wunsch des Kunden nur behelfsmäßig vorgenommen werden, wird keine Gewähr geleistet.

14.6
Für die zur Mängelbeseitigung eingebauten Teile kann der Kunde bis zum Ablauf der Verjährungsfrist des Vertragsgegenstandes Sachmängelansprüche aufgrund des Werkvertrages geltend machen.

Rechtsmängel

14.7
Führt die Benutzung des Vertragsgegenstandes zur Verletzung von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten im Inland oder – sofern die Krüger & Salecker GmbH & Co. KG hierüber unterrichtet ist – im Bestimmungsland, wird die Krüger & Salecker GmbH

& Co. KG auf ihre Kosten dem Kunden grundsätzlich das Recht zum weiteren Gebrauch verschaffen oder den Vertragsgegenstand in für den Kunden zumutbarer Weise modifizieren, dass die Schutzrechtsverletzung nicht mehr besteht.

Ist dies zu wirtschaftlich angemessenen Bedingungen oder in angemessener Frist nicht möglich, ist der Kunde zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Unter den genannten Voraussetzungen steht auch der Krüger & Salecker GmbH & Co. KG ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag zu.

Darüber hinaus wird die Krüger & Salecker GmbH & Co. KG den Kunden von unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen der betreffenden Schutzrechtsinhaber freistellen.

14.8

Die in Ziffer 14.7 genannten Verpflichtungen der Krüger & Salecker GmbH & Co. KG sind vorbehaltlich für den Fall der Schutz- oder Urheberrechtsverletzung abschließend.

Sie bestehen nur, wenn

- der Kunde die Krüger & Salecker GmbH & Co. KG unverzüglich von geltend gemachten Schutz- oder Urheberrechtsverletzungen unterrichtet,
- der Kunde die Krüger & Salecker GmbH & Co. KG in angemessenem Umfang bei der Abwehr der geltend gemachten Ansprüche unterstützt bzw. dem Lieferer die Durchführung der Modifizierungsmaßnahmen gemäß Ziffer 14.8 ermöglicht,
- der Krüger & Salecker GmbH & Co. KG alle Abwehrmaßnahmen einschließlich außergerichtlicher Regelungen vorbehalten bleiben, der Rechtsmangel nicht dadurch verursacht wurde, dass der Kunde den Vertragsgegenstand eigenmächtig geändert oder in einer nicht vertragsgemäßen Weise verwendet

hat.

15. Haftung auf Schadensersatz

15.1

Die Krüger & Salecker Maschinenbau GmbH & Co. KG haftet auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit ihrer Organe oder Gehilfen. Der vorstehende Haftungsausschluss für einfache Fahrlässigkeit gilt nicht für die Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten.

Bei der Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten ist die Haftung beschränkt auf typische vorhersehbare Schäden. Soweit der Schaden durch eine vom Kunden für den betreffenden Schadensfall abgeschlossene Versicherung (ausgenommen Summenversicherung) abgedeckt ist, haftet die Krüger & Salecker Maschinenbau GmbH & Co. KG nur für etwaige damit verbundene Nachteile des Kunden, z. B. höhere Versicherungsprämien oder Zinsnachteile, bis zur Schadensregulierung durch die Versicherung.

15.2

Schadensersatzansprüche aus vertraglicher Haftung verjähren in einem Jahr ab dem den Schaden begründenden Ereignis. Dies gilt auch für deckungsgleiche konkurrierende Ansprüche aus außervertraglicher Haftung.

15.3

Eine Schadensersatzhaftung wegen einer von der Krüger & Salecker Maschinenbau GmbH & Co. KG übernommenen Garantie sowie eine Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz oder anderen zwingenden Normen bleibt von den vorstehenden Bestimmungen unberührt. Das gleiche gilt bei der Verursachung eines Schadens aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

15.4

Eine Haftung der Krüger & Salecker Maschinenbau GmbH & Co. KG ist ausgeschlossen,

- für Schäden, die dadurch entstehen, dass der Vertragsgegenstand nicht entsprechend der Vorgaben der Krüger & Salecker Maschinenbau GmbH & Co. KG, insbesondere der Bedienungsanleitung, genutzt wird;
- für Schäden, die auf eine unzureichende oder fehlende Wartung des Gerätes zurückzuführen sind, mit deren Durchführung der Kunde die Krüger & Salecker Maschinenbau GmbH & Co. KG nicht beauftragt hat;
- für Schäden, die durch Teile des Vertragsgegenstandes verursacht wurden, an denen Dritte Instandsetzungsarbeiten, Reparaturen oder sonstige Veränderungen vorgenommen haben und die Schäden nicht nachweislich auf eine Pflichtwidrigkeit der Krüger & Salecker Maschinenbau GmbH & Co. KG zurückzuführen sind.

16. Softwarenutzung

Soweit im Lieferumfang Software enthalten ist, wird dem Kunden ein nicht ausschließliches Recht eingeräumt, die gelieferte Software einschließlich ihrer Dokumentationen zu nutzen. Sie wird zur Verwendung auf dem dafür bestimmten Vertragsgegenstand überlassen. Eine Nutzung der Software auf mehr als einem System ist untersagt.

Der Kunde darf die Software nur im gesetzlich zulässigen Umfang (§ 69 a ff. Urhebergesetz) vervielfältigen, überarbeiten, übersetzen oder von dem Objektcode in den Quellcode umwandeln. Der Kunde verpflichtet sich, Herstellerangaben – insbesondere Copyright-Vermerke - nicht zu entfernen oder ohne vorherige ausdrückliche Zustimmung der Krüger & Salecker GmbH & Co. KG zu verändern.

Alle sonstigen Rechte an der Software und den Dokumentationen einschließlich der Kopien bleiben bei der Krüger & Salecker GmbH & Co. KG bzw. beim Softwarelieferanten. Die Vergabe von Unterlizenzen ist nicht zulässig.

17. Gerichtsstand, anwendbares Recht und Sonstiges

17.1
Für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung ist ausschließlicher Gerichtsstand der Sitz der Krüger & Salecker Maschinenbau GmbH & Co. KG.

17.2
Für das Vertragsverhältnis gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

17.3
Sind einzelne Teile der vorstehenden Geschäftsbedingungen unwirksam oder abbedungen, so bleibt deren Wirksamkeit im Übrigen unberührt. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, unwirksame Regelungen durch solche zu ersetzen, die rechtlich wirksam sind und den unwirksamen Regelungen nach Sinn und Zweck und wirtschaftlichem Ergebnis so weit wie möglich entsprechen.